

## Massenpetition an die Landtage der Freistaaten Thüringen, Sachsen und Bayern

**für den Erhalt der einzigartigen, bundesländerübergreifenden Natur- und Kulturlandschaft des Dreiländereck "Thüringisches-Sächsisches-Bayerisches Vogtland" mitsamt der hervorragender Artenvielfalt und damit gegen den weiteren Ausbau und die Errichtung von Windenergieanlagen in der kartografisch dargestellten Gebietskulisse**

**Die Unterzeichner dieser Petition fordern auf diesem Weg die nachfolgenden Maßnahmen in der Gebietskulisse lt.- Anlage Karten:**  
(Karte 1 -Historische Darstellung d. Vogtlandes, Karte 2 -Historische Karte mit Darstellung der vorhandenen und geplanten WEA-Standorte)

- 1. Verbot d. Errichtung von WEA auf Waldflächen (Wald = Klimaretter Nr.1), weder in Schon- und Sonderforsten noch im Wirtschaftswald !**
  - da ein kurz- und langfristiger Ausfall der komplexen Ökosystemleistungen der Wälder –in Schon- und Sonderforsten **und** im Wirtschaftswald eintritt (u.a. bei Grundwasserneubildung, Hochwasserschutz, CO2-Senke, O2-Bildung, Erosions-, Lärm-, Staub- und Windminderung, Lebensraum Flora & Fauna, Erholung etc.) und durch Neu- und Wiederaufforstung keinesfalls kompensiert werden kann, insofern überhaupt der Anwuchs der Kulturen unter heutigen Bedingungen gelingt
  - da die Zerstörung der Geschlossenheit eines Waldes ein intaktes Waldinnenklima verhindert. Dies ist notwendig, um den Pflanzen- und Tierarten des Waldes einen Nachhaltig gesicherten Lebensraum zu bieten.
  - da die Biozönose Wald auf eine Mindest- Flächengröße mit geschlossener Struktur angewiesen ist. Nur dort kann der Wald seine Funktionen inkl. Grundwasserneubildung erfüllen. Durch Aufbrechen des Waldes kommt es zu einer Zerstörung des sensiblen Waldökosystems und z.T. zu massiven negativen hydrologischen Veränderungen.
  - da infolge des Wegebaus, Bau- und Stellflächen für Windenergieanlagen der Wald segmentiert und die Betriebssicherheit der nachgelagerten Bestände wesentlich herabgesetzt wird. Dem heute schon vorhandenen, eklatanten und primären Vitalitätsverlust der Wälder werden dann zudem erhebliche sekundäre biot. und abiotische Schadfaktoren folgen. Ein geschlossener Wald verliert durch Straßen und Standflächen für WEA seine Widerstandskraft und büßt einen bedeutenden Teil seiner ökologischen Funktionen, wie z.B. der Wasserregulierung/ des Hochwasserschutzes ein.
  - da die Rotorenturbulenzen nachweislich erhebliche Störungen des Pflanzenwachstums sowie negative Auswirkungen auf die Tierwelt (inkl. Insektenvielfalt!) hervorrufen
  - da vom Betrieb und der Wartung von WEA im Wald sich zudem das Risiko für Waldbrände erheblich erhöht
  - da die Errichtung von WEA im Wald den Waldmehrungszielen der Länder widerspricht
  - da der Bau von WEA in Wäldern aus naturschutzfachlicher Sicht generell abzulehnen ist
  - da zudem erhebliche Verletzungen der waldgesetzlichen Rechtsgrundlagen des BWaldG und der 3 betreffenden LWaldG vorliegen
  - da eine sträfliche Missachtung des Generationenvertrages durch die Politik toleriert wird
  
- 2. Änderung der jeweiligen Landesbauordnung und Beschluss höhenabhängiger Abstände von Windenergieanlagen (WEA) –für Thürig. u.Sachs.,in Bayern schon realisiert-**
  - die Abstände müssen das 10-fache der Gesamthöhe der WEA zu –auch bundesländerübergreifenden- Wohnbebauung (incl. Außenbereiche) betragen
  - die Forderung des 10-fachen Höhenabstands stellt eine angemessene gesundheitliche Fürsorgepflicht d. Staates gegenüber d. Bevölkerung dar
  - in der Machbarkeitsstudie (Veröffentlichung. Bundesumweltministerium 2014) werden die Gesundheitsgefahren durch Infraschall bestätigt und sie ist Grundlage für weitere erforderliche Untersuchungen (Aktuelle Forschungsergebnisse der Physikalisch-Technischen Bundesanstalt (PTB) Abteilung Hörschall, belegen dass die Hörschwelle anders als bisher behauptet, bis in den Infraschallbereich hinein (8HZ) reicht)
  - bis zum Vorliegen belastbarer Ergebnisse aus Langzeituntersuchungen mit ausreichend großen Probandenzahlen und geeignetem Studienaufbau (siehe Machbarkeitsstudie) muss daher für den Gesundheitsschutz der Bevölkerung vorsorglich bundesweit der „Bayrische Mindestabstand“ von 10H festgeschrieben werden (die aktuelle Genehmigungspraxis-Grundlage BIMSCHG mit der Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA-Lärm) sowie die DIN 45680), die genannte Rechtsnormen berücksichtigen tieffrequente Schallimmissionen jedoch keiner Weise.
  
- 3. keine Errichtung von WEA in Trinkwasserschutzzonen** (auch nicht in derzeit zur Aufhebung bestimmten, da sich diese durch die Kommunen und die Bürger noch im Entscheidungsprozess befinden) sowie in **erosionsgefährdeten Gebieten** (siehe Regionalpläne Südwestsachsen, Ostthüringen und Bayern)

**4. sofortige Sicherstellung der regionalen Gebietskulisse des Dreiländerecks „Thürg. – Sächs.-Bayer. Vogtland“ in Hinsicht einer ganzheitlichen Betrachtung naturschutzfachlich, kulturell /tourist. und kulturhistorischer Aspekte - auch im Zusammenhang mit den nachfolgend geforderten Punkten 5, 6, 7 u. 8 sowie keine Erteilung von naturschutzfachlichen und wasserrechtlichen Ausnahmegenehmigungen in der genannten Gebietskulisse**

**5. Ausweisung des Landschaftsschutzgebietes „Thüring.-Sächs.-Bayer. Vogtland“ nach (LSG) - § 26 BNatSchG**, bei diesem die Vereinbarkeit der pfleglichen Nutzung durch den Menschen mit dem Erhalt und der Entwicklung der Kulturlandschaft, ihren Arten und Lebensräumen sowie dem Biotopverbund im Vordergrund stehen (hier sind solche Handlungen eingeschränkt, die den Charakter des Gebietes verändern oder dem besonderen Schutzzweck zuwiderlaufen. Errichtung, Änderung oder Nutzungsänderung baulicher Anlagen im Sinne von § 2 Abs. 1 der Sächsischen Bauordnung (SächsBO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 1999, (SächsGVBl. S.86, ber. S. 186), zuletzt geändert durch Artikel 22 des Gesetzes vom 28. Juni 2001 (SächsGVBl. S. 426 ff), oder der Errichtung gleichgestellte Maßnahmen; u.a. Errichtung baul. Anlagen über 35 m Gesamthöhe)

**6. Ausweisung von regional bedeutsamen Naturschutzgebieten (NSG) im Dreiländereck „Thüring.-Sächs.-Bayer. Vogtland“ - § 23 BNatSchG iVm § 14 SächsNatSchG**, den naturschutzfachlich wertvollsten Flächen, hier werden Schutz und Entwicklung wichtiger ökologischer Funktionen in besonderem Maße gewährleistet. Sie bieten seltenen Tieren und Pflanzen Lebens- und Rückzugsräume und haben eine große **Bedeutung für den Biotopverbund** sowie den Schutz, die Entwicklung und die Erweiterung komplexer Ökosysteme. (aufgrund der hervorragenden natürlichen Ausstattung des Gebietes konsequente Einarbeitung der schon vorh. Daten und Erstellung von zusätzlichen „neutralen Gutachten“- beauftragt durch die öffentliche Hand ! )

**7. Ausweisung eines 5. Thüringischen – bundesländerübergreifenden- Dichtezentrums für Schwarzstörche** sowie der allumfassenden Einarbeitung der Belange des „Avifaunistischen Fachbeitrages zur Fortschreibung der Regionalpläne 2015 – 2018; Empfehlungen zur Berücksichtigung des Vogelschutzes bei der Abgrenzung von Vorranggebieten für die Windenergienutzung der Länderarbeitsgemeinschaften der Vogelschutzwarten der Bundesländer“ auf der Grundlage der „Avifaunistisch besonders herausragender und z.T. lückenlos dokumentierter Ausstattung“ des Gebietes sowie aller Artvorkommen und des BUND-Wildkatzenwegeplanes



# Vogtland

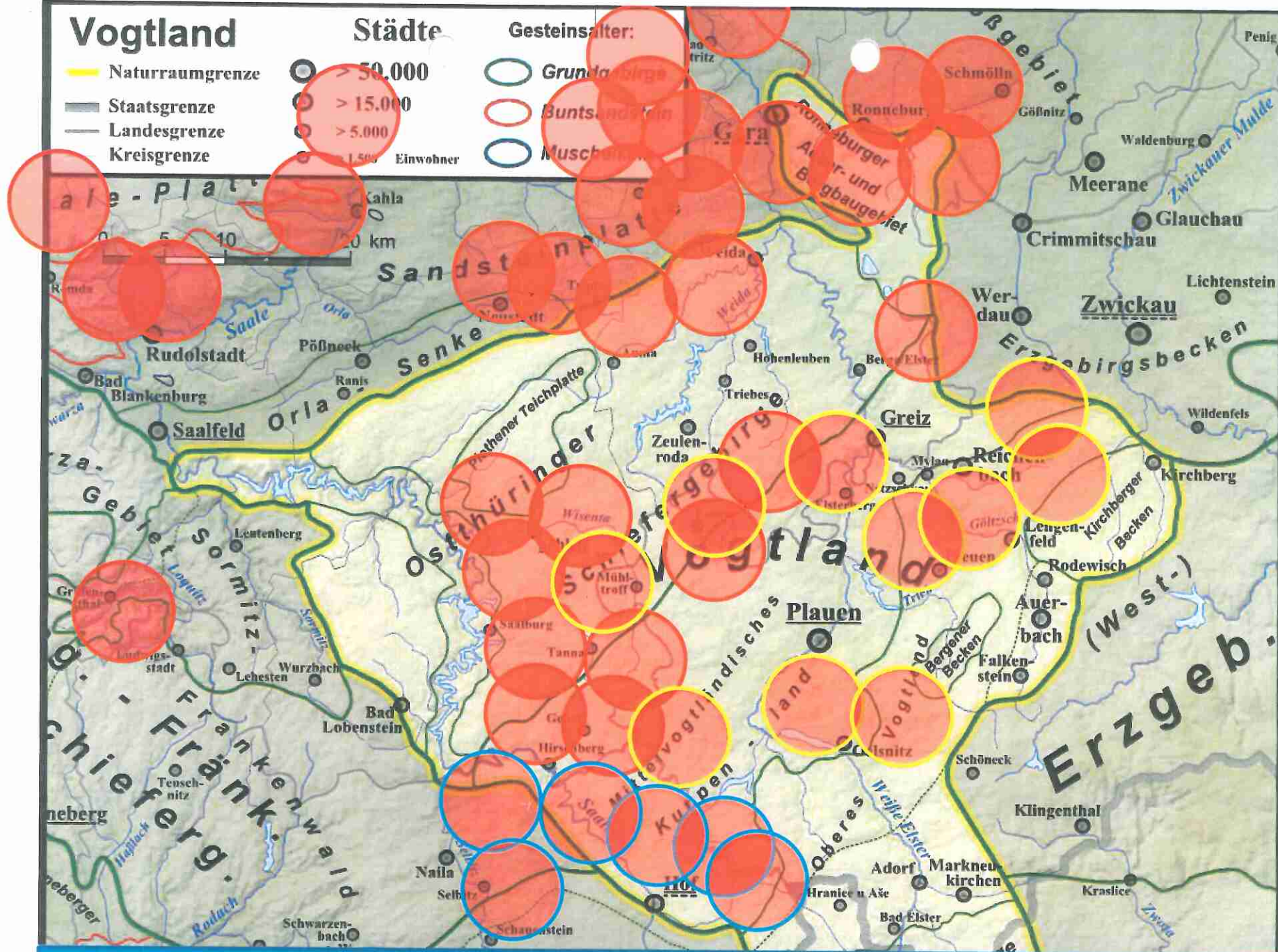
## Städte

## Gesteinsalter:

- Naturraumgrenze
- Staatsgrenze
- Landesgrenze
- Kreisgrenze

- > 50.000
- > 15.000
- > 5.000
- < 1.500 Einwohner

- Grundmoräne
- Buntsandstein
- Muschelkalk



Stand:  
Juni 2016

1 Kreis  
= 1 WKA-  
Standort  
d.h. 1  
mit jeweils  
mind.  
3 Windräden  
in Längen-  
bach  
z.B.  
21 Stück!

Lage existierender und geplanter WKA Gebiete  
(Kreisdurchmesser ca. 8 km, nicht vollständig) Ränder: rot= Thüringen; gelb= Sachsen; blau= Bayern